

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1991/9/18 2Ob552/91,  
6Ob109/97s, 3Ob338/98x,  
7Ob313/04m, 10Ob49/06p**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.09.1991

## Norm

AußStrG §11 Abs2 B3

AußStrG 2005 §46 Abs3 C3

AußStrG 2005 §71 Abs4

UbG §28

## Rechtssatz

Wurde die vorläufige Unterbringung eines Kranken für unzulässig erklärt und der dagegen erhobene Rekurs des Abteilungsleiters des Krankenhauses zurückgewiesen, so ist eine Bedachtnahme auf dessen verspätetes Rechtsmittel gemäß § 11 Abs 2 AußStrG nicht möglich. Der Beschluss könnte nicht mehr ohne Nachteil für den Kranken abgeändert werden, denn bei einer Abänderung würde dieser (vorübergehend) in seiner persönlichen Freiheit eingeschränkt.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 552/91

Entscheidungstext OGH 18.09.1991 2 Ob 552/91

- 6 Ob 109/97s

Entscheidungstext OGH 24.04.1997 6 Ob 109/97s

- 3 Ob 338/98x

Entscheidungstext OGH 26.05.1999 3 Ob 338/98x

- 7 Ob 313/04m

Entscheidungstext OGH 12.01.2005 7 Ob 313/04m

Vgl auch; Beisatz: Hier: Frage der Rechtmäßigkeit einer Heilbehandlung. (T1)

- 10 Ob 49/06p

Entscheidungstext OGH 17.08.2006 10 Ob 49/06p

Vgl auch; Beisatz: Auf ein verspätetes Rechtsmittel des Abteilungsleiters gegen eine Entscheidung über die Unzulässigerklärung freiheitsbeschränkender Maßnahmen kann nicht Bedacht genommen werden, weil dadurch in die Rechtsstellung des hievon betroffenen Kranken eingegriffen würde; hier freiheitsbeschränkende Maßnahme nach dem HeimAufG. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0007307

## Dokumentnummer

JJR\_19910918\_OGH0002\_0020OB00552\_9100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)